



B e k a n n t m a c h u n g **der Entwürfe** **der Haushaltssatzungen 2019 und 2020** **der Gemeinde Niederzier**

Die nachstehenden Entwürfe der Haushaltssatzungen nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederzier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sind aufgestellt und dem Rat der Gemeinde Niederzier am 17.01.2019 zugeleitet worden.

Sie liegen in der Zeit ab dem 21.01.2019 bis zur Beschlussfassung durch den Rat in der Gemeindeverwaltung (Neubau) in Niederzier, Rathausstraße 8, Zimmer 8, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier unter <http://www.niederzier.de/rathaus/nkf/index.php> (Rathaus & Politik -> Haushalt) eingesehen werden.

Gegen die Entwürfe können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 21.01.2019 bis 08.02.2019 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen, über die der Rat der Gemeinde Niederzier in öffentlicher Sitzung beschließt, sind bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, zu erheben.

Niederzier, den 18.01.2019
Der Bürgermeister

Heuser

Entwurf **der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier** **für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom xx.xx.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2019**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.430.085 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.424.485 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.742.579 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.427.534 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.900.916 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.925.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.035.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	67.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.000.000 EUR
--	----------------------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	6.994.400 EUR
---	----------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der <u>Kredite, die zur Liquiditätssicherung</u> in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	5.000.000 EUR
--	----------------------

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden **für das Haushaltsjahr 2019** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 520 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v. H. |

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1.
Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2.
Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3.
Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
4.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5.
Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Entwurf **der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier** **für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom xx.xx.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.056.212 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.904.612 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.039.366 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.305.990 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.562.311 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.062.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.635.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	154.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.600.000 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden **für das Haushaltsjahr 2020** wie folgt festgesetzt:

2.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v. H.
2.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	495 v. H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1.
Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2.
Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3.
Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
4.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5.
Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.